

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/99a4c2a5-1cd6-3b16-bba4-6c0b935804fb

Bibliografie

Titel Verordnung zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung

(Strahlenschutzverordnung - StrlSchV)

Amtliche Abkürzung StrlSchV

Normtyp Rechtsverordnung

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 751-24-2

§ 93 StrlSchV - Entfernen von Kennzeichnungen

- (1) Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass Kennzeichnungen nach § 91 Absatz 1 von Gegenständen entfernt werden, die gemäß § 58 Absatz 2 Satz 1 aus Strahlenschutzbereichen herausgebracht worden sind.
- (2) Der Strahlenschutzverantwortliche, der Inhaber der Freigabe nach § 33 Absatz 1 ist, hat dafür zu sorgen, dass nach einer Freigabe nach § 31 Absatz 1 Kennzeichnungen nach § 91 Absatz 1 entfernt werden.
- (3) Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass im Fall einer Ausnahme von der Pflicht zur Freigabe von Stoffen und Gegenständen gemäß § 31 Absatz 5 Satz 1 Kennzeichnungen nach § 91 Absatz 1 entfernt werden.

